



Herrn  
Dr. Martin Schölkopf  
Bundesministerium für Gesundheit  
Leiter der Abteilung 4 (Pflegeversicherung und Stärkung)  
Friedrichstraße 108  
11055 Berlin

E-Mail: [Martin.Schoellkopf@bmg.bund.de](mailto:Martin.Schoellkopf@bmg.bund.de)

Berlin und München, den 10. März 2023

### **Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG: Umsetzungsaufwand und Übergangsfrist für den kinderzahlbezogenen Beitragsrabatt in der gesetzlichen Pflegeversicherung**

Sehr geehrter Herr Dr. Schölkopf,

leider erst kurz nach dem Abschluss der ministeriellen Anhörungen über den Referentenentwurf zum PUEG (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz) sind wir auf das angelaufene Gesetzgebungsverfahren aufmerksam geworden.

Dieses führt insbesondere mit Blick auf den frühen Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Juli 2023) und die knapp bemessene Übergangsfrist für die Umsetzung des künftig kinderzahlbezogenen Beitragsrabatts (6 Monate) zu einer negativen Betroffenheit von Versorgungsträgern der betrieblichen Altersversorgung, die im Rahmen des Zahlstellenverfahrens als „beitragsabführende Stellen“ im Sinne des Gesetzes fungieren.

Betroffen sind u.a. rund 50.000 Unternehmen als Versorgungsträger im Rahmen einer Direktzusage, geschätzt über 3.000 Unterstützungskassen, sowie jeweils rund 80 Lebensversicherungsunternehmen, 130 Pensionskassen und 30 Pensionsfonds. Hinzu kommen die Träger der öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Zusatzversorgung.

Diese Versorgungsträger erbringen, basierend auf Erkenntnissen wie bspw. der BMAS-Studie Alterssicherung in Deutschland (ASID 2019) aktuell knapp 6 Mio. Betriebsrenten in Form laufender monatlicher Leistungen. Hinzu käme noch eine erhebliche, aber nicht präzise zu quantifizierende Zahl von Beziehern einer Kapitalleistung im Zeitraum von 120 Monaten nach der Auszahlung (120-tel-Methode nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Ganz allgemein formuliert, würden wir uns mit Blick auf diese Größenordnungen freuen, wenn die aba als Fachverband und die AKA als Fachorganisation für den Bereich der kommunalen und kirchlichen Altersversorgung künftig bei vergleichbaren Gesetzgebungsverfahren des Bundesministeriums für Gesundheit mit in den Kreis der angehörten Verbände aufgenommen würde. Als Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit ist in diesem Zusammenhang die Änderung in § 202 SGB V im Rahmen des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes zu nennen, bei der ebenfalls die Interessenvertreter und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Vorfeld nicht informiert, geschweige denn zur Stellungnahme aufgefordert worden sind.

Im speziellen Fall des PUEG stellt sich die Betroffenheit der Versorgungsträger aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung wie folgt dar.

Sie müssten unter hohem Zeitdruck durch eigene Erhebungen die vorhandenen Kenntnisse über die Elterneigenschaft in ihren Datenbeständen um Daten zur tatsächlichen Kinderzahl ergänzen. Dies verursacht einen hohen Aufwand, der die Schätzungen zum Erfüllungsaufwand im Referentenentwurf deutlich übertreffen dürfte.

- Das am 1. Januar 2005 eingeführte eltern- bzw. versichertenfreundliche Verfahren zum Nachweis der Elterneigenschaft ist auf Seiten der beitragsabführenden Stellen mit einem hohen Aufwand verbunden. Auch nach Inkrafttreten des PUEG wird der Aufwand für die Datenerhebung weiterhin bei ihnen liegen. Alternativen wie eine Zuständigkeitszuweisung an die Pflegekassen, die u.E. die gewonnenen Erkenntnisse, über die im Rahmen des Zahlstellenverfahrens etablierten Schnittstellen den Zahlstellen zur Verfügung stellen könnten, wurden offenbar nicht erwogen. Wie bisher müssen Versorgungsträger also Kapazitäten für ausreichend geschulte Mitarbeiter vorhalten, die in der Lage sind, die Vielzahl der anerkannten Belege (Geburtsurkunde, Auszüge aus Familienbuch oder Geburtenregister, Nachweise über Adoptionen oder Pflegefamilien, Kindergeld- oder Steuerbescheide mit einer Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen etc.) zu sichten, zu bewerten und (für jeden Einzelfall) die Datenbestände zu aktualisieren.
- Zuvor ist eine Umprogrammierung der eingesetzten Bestandsverwaltungs-Softwareprogramme erforderlich. Ein neues Datenfeld muss ergänzt und der Berechnungsalgorithmus geändert werden. Die Aussage im Referentenentwurf, dass „die Programmaktualisierung [...] zudem üblicherweise Teil des Service-Pakets [sei], welches die beitragsabführenden Stellen/die Arbeitgeber abgeschlossen haben“, halten wir in dieser Pauschalität nicht für richtig. Insbesondere die gekauften und beim Anwender installierten („on premise“) Softwarelösungen haben in aller Regel einen vertraglich definierten Funktionsumfang. Erweiterungen des Funktionsumfangs werden von den Softwareanbietern in aller Regel nur gegen aufwandsbezogene Vergütung vorgenommen, wobei ein hoher zeitlicher Erwartungsdruck der Kunden, weiter kostensteigernd wirken dürfte. Bei cloudbasierten („gemieteten“) Softwareprodukten sind auch Funktionserweiterungen vergleichsweise öfter in den laufenden Zahlungen mit „eingepreist“ aber auch dies nicht unbegrenzt. Verallgemeinernde Aussagen dahingehend, dass kaum Programmierkosten anfallen dürften, halten wir jedenfalls für nicht richtig.
- Der sechsmonatige Übergangszeitraum ist für Versorgungsträger, die ihre Leistungen vorschüssig auszahlen, effektiv nur fünf Monate lang, da Auszahlungen zum 1. Dezember 2023 bereits im November 2023 vorbereitet werden müssen.
- Grundsätzlich nehmen wir bedauernd zur Kenntnis, dass grundlegende Alternativen für die Erhebung bzw. den Datenaustausch offenbar nicht erwogen wurden. Grundsätzlich würden wir es begrüßen, wenn die für den Elternnachweis benötigten Informationen in größtmöglichem Umfang über bereits bestehende elektronische Meldeverfahren von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung zu stellen bzw. sie in dazu gehörende Abfrageverfahren integriert würden. Das würde vermeiden, dass bei verschiedenen Stellen, die gleichen Daten mehrfach erhoben werden müssen.

AKA und aba möchten sich daher in das angelaufene Gesetzgebungsverfahren mit der Empfehlung einbringen, entweder das Datum des Inkrafttretens zu verschieben oder die Übergangsfrist für nach

dem Datum des Inkrafttretens nachgereichte Nachweise zu verlängern. Sechs Monate dürften unseres Erachtens dabei helfen, ohne unnötig kosten- und aufwandserhöhenden Aufwand sachgerechte Lösungen zu finden.

Gerne stehen wir für Rückfragen aus Ihrem Hause zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Klaus Stieffermann  
Geschäftsführer

Hagen Hügelschäffer  
Geschäftsführer



aba Arbeitsgemeinschaft  
betriebliche Altersversorgung e.V.

AKA – Arbeitsgemeinschaft kommunale  
und kirchliche Altersversorgung e.V.

[klaus.stieffermann@aba-online.de](mailto:klaus.stieffermann@aba-online.de)

[hagen.huegelschaeffer@aka.de](mailto:hagen.huegelschaeffer@aka.de)